

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg14>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 14 (2009)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg14/226-227>

Rg **14** 2009 226–227

**Maximilian Becker**

## Ein wenig beachtetes Feld

Staatsminister, die Zeit von 1957 bis 1963 verbrachte er im Gefängnis. Auch für Szabó, Professor für Verfassungsrecht in Szeged, bedeutete die Machtübernahme das Ende der Universitätskarriere, er verbrachte drei Jahre im Gefängnis.

Vas fügt sich in diese Reihung politischer Schicksale nicht ein. Er konnte sich in den 1930er Jahren wohl wegen seiner jüdischen Herkunft nicht habilitieren. Die kommunistische Machtübernahme ging bei ihm mit einem abrupten Anschauungswandel einher. Er vertrat nunmehr orthodoxe marxistische sowie stalinistische Positionen und wirkte für viele Jahre als

Professor für die Theorie von Staat und Recht an der renommierten Eötvös-Loránd-Universität in Budapest.

Alle Bände enthalten neben den erwähnten Bibliographien biographische Informationen und Namensregister. Bei Vas werden allerdings alle Schriften aus der Zeit nach 1945 ausdrücklich nicht mit aufgeführt. Für die wissenschaftliche Registratur ist dieses Vorgehen natürlich nicht akzeptabel. Aber man kann es verstehen.

**Andreas Funke**

## Ein wenig beachtetes Feld\*

Zu den dunkelsten Kapiteln deutscher Rechtsgeschichte zählt die zivile Besatzungsjustiz Nazideutschlands in Osteuropa. »Dunkel« ist hier in zweifacher Hinsicht zu verstehen: Zum einen war die Justiz durch die Involvierung in die Besatzungspolitik an der Unterdrückung und Ausplünderung der besetzten Gebiete und ihrer Bevölkerung beteiligt und trug durch die Verfolgung des Widerstandes und der »normalen« (Kriegs-)Kriminalität maßgeblich zur Stabilisierung der deutschen Herrschaft bei. Zum anderen ist dieser Aspekt nationalsozialistischer Rechts- und Justizgeschichte in der deutschen Forschung bislang wenig beachtet worden, was vor allem den Sprachbarrieren, den lange Zeit nur schwer zugänglichen osteuropäischen Archiven und ideologischen Hemmnissen in der Zeit des Kalten Krieges geschuldet ist.

In dieses Desiderat stößt die Dissertation von Freia Anders, die erstmals die »Strafjustiz im Sudetengau« beleuchtet. Damit schreibt die

Bielefelder Historikerin zugleich die Geschichte eines der neu errichteten Oberlandesgerichtsbezirke im Osten, des Bezirks Leitmeritz. In einem weitgespannten Bogen behandelt sie die Einführung des materiellen und formalen deutschen Rechts, die Lenkungsmaßnahmen, die Personalpolitik und die Besetzung der Gerichte. Die Sondergerichte werden ebenso betrachtet wie die ordentliche Gerichtsbarkeit, ihre Urteile sowohl inhaltlich wie statistisch analysiert. Mit der Justizpressestelle und der Staatsanwaltschaft, die beide ausführlich behandelt werden, deckt Anders zudem Justizbereiche ab, die sonst kaum beachtet werden. Der eigentlichen Analyse der Justiz ist eine Darstellung der Besatzungspolitik vorangestellt.

Besonders die enorme Recherchearbeit, die die Autorin geleistet hat, verdient Anerkennung. Anders hat nicht nur die General- und Sammelakten des Oberlandesgerichts in Leitmeritz ausgewertet, sondern auch die Personalakten aller

\* FREIA ANDERS, Strafjustiz im Sudetengau 1938–1945 (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 112), München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag 2008, 551 S. und eine CD-ROM, ISBN 978-3-486-58738-8

über 900 im Bezirk eingesetzter Justizjuristen durchgesehen. Die Rechtsprechung hat sie anhand der überlieferten Register, der im Bundesarchiv erhaltenen Urteilsammlung und der Häftlingsunterlagen der sächsischen Zuchthäuser, wo viele der im Sudetengau Verurteilten ihre Strafe verbüßten, untersucht. Manchmal hätte die Autorin jedoch mehr Gewinn aus ihrer gewaltigen Recherchearbeit ziehen können. So enttäuscht der Abschnitt über »Nationalsozialistische Rhetorik« in den Urteilen, da sich Anders hier im Wesentlichen auf eine bloße Aneinanderreihung von Zitaten beschränkt, ohne eine abschließende Deutung zu liefern. Doch abgesehen von diesem Wermutstropfen hat Anders auf der Grundlage ihrer Quellen eine solide Forschungsarbeit geliefert, die manches Erhellende über die Justiz im Dritten Reich im Allgemeinen in sich birgt. Vor allem die Darstellung der Justizpressestelle ist gelungen, ebenso die Schilderung des Lebenslaufes von Oberlandesgerichtspräsident Dr. Herbert David.

Anders' zentrale These lautet, dass sich die Strafjustiz im Sudetengau zwischen »Bürokratie und Charisma« bewegt habe. Ausgangspunkt für diese These, die sich wie ein roter Faden durch das ganze Buch zieht, ist der von Rainer M. Lepsius verfeinerte Max Webersche Ansatz der charismatischen Herrschaft. Am überzeugendsten hat Anders ihre These in dem Abschnitt »Die Urteile« belegt. Während die Formalien des Urteils (als Ausdruck der Bürokratie) durch Vereinfachungsvorschriften zurückgebildet wurden, drang die NS-Rechtsterminologie in den materiellrechtlichen Teil der Urteile ein und wurde mittels des Gemeinschaftsdenkens zur Herausbildung eines Täterstrafrechts genutzt.

Sehr kopflastig geraten und teilweise schwer verständlich geschrieben ist dagegen ihr einfüh-

rendes Kapitel, in dem Anders auf mehr als 40 Seiten ihren theoretischen Ansatz vorstellt. Dieser besteht nicht nur aus Webers Konzept der charismatischen Herrschaft; Anders stützt sich unter anderem noch auf den Labeling-Ansatz, den Totalitarismusbegriff, Foucaults Disziplinierungsansatz sowie einige weitere Theorien und Methoden. Allerdings hätte es die Lesbarkeit erhöht, wenn Anders sie erst an entsprechender Stelle im Buch erläutert hätte, zumal sie die Methoden ohnehin wieder aufgreift oder auf die Einführung zurückverweist.

Eine wahre Fundgrube für künftige Forschungen zur Justiz im Nationalsozialismus und zur Geschichte der Kriminalität im »Sudetengau« stellen die zahlreichen quantitativen Auswertungen dar. Sie werden teilweise im Buch, teilweise auf einer beiliegenden CD-ROM präsentiert. In insgesamt 48 Verzeichnissen, 123 Tabellen und 201 Graphiken kann sich der Leser über nahezu jeden denkbaren und statistisch erfassbaren Aspekt des Justizpersonals und der Rechtsprechung informieren. Rechtlich problematisch erscheinen dagegen mehrere Listen von Opfern der Nazi-Justiz, in denen nicht nur die vollständigen Vor- und Nachnamen, sondern oft auch das Geburtsdatum und der Paragraph genannt sind, der zur Verurteilung führte. Leider gibt es darüber hinaus Navigationsprobleme in den umfangreichen, bis zu 160 Seiten langen Datenblättern sowie mit der Verlinkung zwischen dem Inhaltsverzeichnis der einzelnen Blätter und den Graphiken, die nicht immer richtig ist. Ungeachtet dieser Kritikpunkte ist aber Freia Anders ein Werk gelungen, das zukünftige Forschungen zur NS-Justiz in dieser Region erheblich erleichtern wird.

**Maximilian Becker**